



Permanenter Take-Away oder Schnellimbiss / Merkblatt

Ohne Bewilligung von Kanton oder Gemeinde

Was

Take-Away oder Schnellimbiss auf Privatboden mit max. 10 Plätzen an Stehtischen oder Tischen mit Sitzgelegenheit, **kein Alkoholausschank und Verkauf** und

keine festen baulichen Einrichtungen wie Zelt, Unterstand, Überbauung etc.

Benötigte Zustimmungen

Schriftliche Bewilligung der Grundeigentümerschaft. Unaufgeforderte Information an gemeinde@sissach.ch.

Es können Auflagen für Abfallentsorgung, Parkplätze und Weiteres durch die Gemeinde angeordnet werden.

Mit Bewilligung des kantonalen Pass- und Patentbüros und weiteren Stellen:

Was

Take-Away oder Schnellimbiss auf Privatboden **mit Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken** (Bier, Wein, Spirituosen etc.) und

einer **baulichen Einrichtung** wie Zelt, Unterstand, Überbau etc.

Take-Away oder Schnellimbiss auf Privatboden **ohne Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken** jedoch **mit mehr als 10 Steh- oder Sitzplätzen** und

einer **baulichen Einrichtung** wie Zelt, Unterstand, Überbau etc.

Bewilligung erforderlich:

Gastwirtschaftsbewilligung durch die Abteilung Bewilligungen der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft

Gemeinde oder Bauinspektorat (je nach Grösse und Ausführung)

Gastwirtschaftsbewilligung durch die Abteilung Bewilligungen der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft

Gemeinde oder Bauinspektorat (je nach Grösse und Ausführung)

Die Bewilligung der Grundeigentümerschaft muss in jedem Fall vorliegen. Bewilligungen auf öffentlichem Grund (Strassen, Abstellplätzen, Parkplätzen etc.) werden keine erteilt.

Jeder Betreiber, jede Betreiberin einer entsprechenden Einrichtung ist für die rechtmässige Entsorgung des Abfalls verantwortlich.

Auskünfte erteilt:

- ⇒ die Abteilung Bewilligungen BL sid.bewilligungen@bl.ch oder Tel: 061 552 58 68
- ⇒ die Gemeinde gemeinde@sissach.ch oder Tel. 061 976 13 00